**Hort Diesterweg**

Gustav – Petri – Straße 3

38855 Wernigerode

|  |
| --- |
| Stadt WernigerodeAmt 50 | Hort DiesterwegGustav-Petri-Str. 338855 WernigerodeTel / Fax 0 39 43 /6 010 21Stempel der Einrichtung |

🕿 **03943/601021**

Fax **03943 / 209898**

E-Mail: hortdiesterweg@wernigerode.de

**Konzeption** [hier](https://www.wernigerode.de/media/custom/3098_4831_1.PDF?1598444792)

Inhalt

[Antrag zu Aufnahme eines Kindes in einem Hort in Trägerschaft der Stadt Wernigerode 2](#_Toc105063174)

[Hort ABC 3](#_Toc105063175)

[Informationen zur Hausaufgabenvereinbarung 7](#_Toc105063176)

[Hausordnung 9](#_Toc105063177)

[Infektionsschutzgesetz 11](#_Toc105063178)

|  |  |
| --- | --- |
| **Name, Vorname des Kindes** |  |
| Geboren am |  |
| Anschrift des Hauptwohnsitzes |  |
| Geschlecht |  |
| Nationalität |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Name, Vorname des 1. Sorgeberechtigten** |  |
| Anschrift des Hauptwohnsitzes |  |
| Telefon |  |

# Antrag zu Aufnahme eines Kindes in einem Hort in Trägerschaft der Stadt Wernigerode

|  |  |
| --- | --- |
| **Name, Vorname des 2. Sorgeberechtigten** |  |
| Anschrift des Hauptwohnsitzes |  |
| Telefon |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name, Vorname der Geschwisterkinder** | **Geburtsdatum** | **Kindertageseinrichtung** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Gem. § 3b (1) Kinderförderungsgesetz – LSA (Wunsch- und Wahlrecht) würde ich mich im Rahmen freier Kapazitäten für folgende Wunscheinrichtung entscheiden:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ich beantrage die Aufnahme ab dem: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Mit einem Betreuungsbedarf von:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| O | In der Schulzeit täglich bis zu 4h 7 wöchentlich bis zu 20H Inklusive Frühhort und in der Ferienzeit täglich bis zu 10h / wöchentlich bis zu 50h  | Monatlich69,00 € |  |
| O | In der Schulzeit täglich bis zu 5h 7 wöchentlich bis zu 25h Inklusive Frühhort und in der Ferienzeit täglich bis zu 10h / wöchentlich bis zu 50h  | Monatlich85,00 € | Modell nicht für den Hort an Ganztagsschule Stadtfeld verfügbar |

Datum: Unterschrift:

Dieses Formular bitte ausdrucken und ausgefüllt im Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales in der Schlachthofstraße 6 abgeben.

# Hort ABC

|  |  |
| --- | --- |
| A | wie:**Alle sind im Hort willkommen**An- und abmeldenBitte melden Sie Ihr Kind ab, wenn es nicht in den Hort kommt. |
| B | wie:**Bilder und Fotos**Wir benötigen eine Fotoerlaubnis für die Dokumentation im Hort.  |
| C | wie: **Chronische Krankheiten, Allergien und Medikamente**Bitte tragen Sie diese in das Stammblatt ein und teilen Sie uns Veränderungen mit.  |
| D | wie:**Durst**Wir bieten unseren Kindern am Nachmittag Tee und Wasser an. |
| E | wie:**Elternbriefe - Elterngespräche**Wir informieren Sie in regelmäßigen Abständen über Termine und Neuigkeiten im Hort. |
| F | wie:**Freie Angebote**Jeden Montag und Freitag finden in der Zeit von 13.30 Uhr- 14.30 Uhrbesondere Angebote für die Kinder statt. |
| G | wie:**Gestaltung der Ferien**Vor den Ferien erhalten alle Kinder einen Ferienplan,der nach den Wünschen der Kinder gestaltet wurde.  |
| H | wie:**Hausaufgaben**Die Erledigung der Hausaufgaben erfolgt in der Zeit von 13.30 Uhr - 14.00 Uhr für die 1. Und 2. Klassen,von 13.30 Uhr - 14.30 Uhr für die 3. Und 4. Klassen |
| I | wie:**Information**Sollte Ihr Kind einmal alleine den Hort verlassen dürfen bzw. von einer nicht abholberechtigten Person abgeholt werden, soinformieren Sie uns bitte schriftlich darüber. |
| J | wie:**Unsere Jüngsten**Um Ihrem Kind das Ankommen in unserem Hort zu erleichtern,erfolgt die Feriengestaltung im Sommerseparat von den größeren Kindern. |
| K | wie: **Kuscheltiere**und anderes Spielzeug erleichtern den Übergang, aber wir übernehmen dafür keine Haftung. |
| L | wie:**Lernen und Lachen**Nach den Hausaufgaben können die Kinder alle Räume im offenen Angebotnutzen. |
| M | wie:**Moneten**Wir bitten Sie, Unkostenbeiträge für die Ferien u. ä. im verschlossenen Umschlag bei den Erzieherinnen abzugeben. |
| N | wie:**Nachmittagsverpflegung**Bitte geben Sie Ihrem Kind nach Bedarf etwas zu essen für den Nachmittag mit. |
| O | wie:**Offene Arbeit und Angebote**Ihre Kinder kennzeichnen ihren jeweiligen Aufenthalt durch ihr Namensschild an der Tafel. |
| P | wie:**Personen**,die nicht abholberechtigt sind, benötigen eine schriftliche Erlaubnis. |
| Q | wie:**Qualität**Um eine gute Bildungsarbeit im Hort zu leisten, freuen wir uns auf einegute Zusammenarbeit mit Ihnen. |
| R | wie:**Regeln**Sind in unserem offenem Hort unerlässlich. Die Kinder übernehmen dadurch Verantwortung für ihr eigenes Verhalten. Die Regeln sind den Kindern bekannt und werden zum Teil gemeinsam aufgestellt, |
| S | wie:**Sport**Jeden Montag und Freitag steht dem Hort die Turnhalle zur Verfügung. |
| T | wie:**Telefon**Während der Hausaufgabenzeit sind wir nicht erreichbar, bitte nutzen Sie unseren Anrufbeantworter. Im Hort sind Handys bei Kindern nicht erwünscht.  |
| U | wie:**Unfall**Ihr Kind ist während des Aufenthalts im Hort über die Unfallkasse versichert. Bei schwereren Verletzungen werden Sie umgehend vom Hort telefonisch informiert. |
| V | wie:**Vertrag**Bitte denken Sie an den Betreuungsvertrag, den Sie für Ihr Kindin der Schlachthofstr.6, Amt f. Jugend Gesundheit u. Soziales,abschließen. |
| W | wie:**Warten**Bitte warten Sie beim Abholen ihres Kindes möglichst außerhalb der Räume. |
| XY | wie:**sind zwei Unbekannte**.Wir wissen leider auch nicht alles.Für nette und freundliche Hinweise sind wir immer dankbarund offen. |
| Z | wie:**Zugang zum Hort**Bitte benutzen Sie zu den Hortzeiten nur den Hort Ein- und Ausgang. Bei verschlossener Tür nutzen Sie bitte die Klingel. |

# Informationen zur Hausaufgabenvereinbarung

**Hausaufgabenvereinbarung zwischen**

  **der Diesterweg Grundschule – Hort – Eltern**

*Wozu dient diese Hausaufgabenvereinbarung?*

Im Austausch mit den Lehrerinnen und der Schulleiterin der Francke Grundschule wurde festgestellt, dass es immer wieder Unstimmigkeiten und offene Fragen in Bezug auf die Hausaufgaben gab. Um eine gemeinsam gültige Richtlinie zu schaffen, bei der alle Beteiligten ihre Zuständigkeit kennen, wurde diese Hausaufgabenvereinbarung getroffen. Sie entstand im gemeinsamen Austausch und soll künftige Unstimmigkeiten und falsche Vorstellungen vermeiden.

Bitte lesen Sie die Vereinbarung aufmerksam durch und sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, was diese Vereinbarung beinhaltet. Unterschreiben Sie die Vereinbarung und geben Sie sie zurück in den Hort. Sie finden die Vereinbarung auch an unseren Aushängen. 

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Vereinbarung bilden das Kinderförderungsgesetz vom 1.August 2013 und der Runderlass „Hausaufgaben an den allgemeinbildenden Schulen“.

*§ 5 Aufgaben der Tagesbetreuungseinrichtung*

(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen pädagogische Fachkräfte mit der Schule zusammenarbeiten.

RdErl. Des MK vom 14.März 2005

Die tägliche Gesamtdauer für die Erledigung von Hausaufgaben soll sich in folgendem Rahmen bewegen: 1. + 2. Schuljahrgang 30 min

 3. + 4. Schuljahrgang 60 min

Die Hausaufgabenzeit ist von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr dienstags, mittwochs und donnerstags!

Innerhalb der Hausaufgabenzeit begleiten die Erzieher/innen des Hortes die Kinder und geben pädagogische Hilfestellung, aber keine Nachhilfe. Sollte ein Kind innerhalb der Hausaufgabenzeit die Aufgaben nicht bewältigen oder nicht in der Lage sein, erhalten die Eltern und Lehrer dazu eine Mitteilung in Form eines Kürzels unter der Hausaufgabe.

Die Aufgabe der Erzieher/in ist es dabei eine angemessene, ruhige Atmosphäre sicherzustellen und die Kinder bei der Abgleichung der Vollständigkeit im

Hausaufgabenheft zu unterstützen. Es wird eine entsprechende Form erwartet und

Hinweise zur Richtigkeit gegeben. Eine abschließende Hausaufgabenkontrolle erfolgt, sofern Zeit und Rahmen es zulassen.

Die Hausaufgaben sind Kindersache und eine wirklichkeitsgetreue Rückmeldung zur Aufgabenstellung an die Schule sollte wichtiger sein als eine unter allen Umständen stets fehlerfreie, vollständige Aufgabe. Es soll bei der Erledigung der Hausaufgaben eine eigenverantwortliche Arbeitshaltung aufgebaut werden, keine Abhängigkeit von Kontrolle und Hilfe.

Im Hort werden keine mündlichen Aufgaben wie Lesen, Gedicht lernen o.ä. erledigt sowie auch keine Berichtigungen angefertigt. Bei längerfristigen Hausaufgaben, Aufgaben übers Wochenende, Nachholaufgaben oder Gruppenarbeiten kann keine Vollständigkeit gewährleistet werden.

Montags und freitags finden im Hort Angebote statt, an denen Ihre Kinder teilnehmen können.

Am Montag ist hausaufgabenfreier Tag und am Freitag erteilte Hausaufgaben müssen am Wochenende zu Hause erledigt werden.

 Folgende Kennzeichnung erhalten die Kinder unter ihre Hausaufgabe:

* selbständig

Ü mit Unterstützung üben!

n.K. wurde nicht kontrolliert z. Bsp. Geschichten schreiben

A abgebrochen wegen Zeit, fehlende Motivation, große Schwierigkeiten

Bei Teilnahme an AG´s, schulischen Veranstaltungen oder Christenlehre ist die Erledigung der Hausaufgaben im Hort nur eingeschränkt möglich. Bitte besprechen Sie dies individuell mit dem/der Erzieher/in Ihr Kind! Unterschreiben Sie bitte die Hausaufgabenvereinbarung Teil 2.

# Hausordnung

Im täglichen Miteinander sind für uns Rücksichtnahme und gegenseitige Achtung von besonderer Bedeutung. Dazu gehören Höflichkeit, Respekt und angemessene Umgangsformen. Jede/r Erzieher/in und jedes Kind trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass ein harmonisches Zusammenleben in der Gemeinschaft möglich ist. Als Erinnerungsstütze:

1. **selbst aufgestellte Regeln der Hortkinder**
* wir Leben friedlich miteinander.
* Wir haben einen netten Umgangston.
* Wir entschuldigen uns.
* Wir benutzen den Hort Ein- und Ausgang
* wir melden uns bei eine- m/r Erzieher/in und an der Anwesenheitstafel an und ab.
* Wir gehen sorgsam mit anderen Sachen um.
* Wir sind ruhig bei den Hausaufgaben
1. **Aufnahme**

Finden Kinder, deren Eltern einen betreuungsvertrag bei der Stadtverwaltung, Amt für Gesundheit und Soziales abgeschlossen haben. Bei der Aufnahme des Kindes erhalten die Erziehungs- und Sorgeberechtigten ein Stammblatt, auf dem sich auf der Rückseite ein QR- Code bzw. ein Link befindet, der zu folgenden Informationen führt: Infektionsschutzgesetz gemäß §34 Absatz 5 S.2 , eine Einverständniserklärung, eine Hausordnung, die Hausaufgabenvereinbarung mit der Schule und ein Informationsblatt für die wichtigsten persönlichen Daten und eventuelle Besonderheiten des Kindes. Dieses Stammblatt ist unterschrieben an die Hort Leitung zurückzugeben. Auf Wunsch können alle Informationen ausgedruckt überreicht werden. Änderungen der Personalien und Betreuungszeiten sind umgehend dem Hort zu melden. Zur Sicherheit: Unser Hort hat einen eigenen Eingang. Ausschließlich dieser ist zum Bringen und Abholen der Kinder zu nutzen.

1. **Öffnungszeiten**

der Hort hat wochentags, während der Schulzeit von 06:00 Uhr 07:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Auf Antrag bis 18:00 Uhr) und während der Ferienzeiten von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Während der 14 tägigen Schließzeit im Sommer und zum Jahreswechsel kann ihr Kind auf Antragstellung in einem anderen Hort betreut werden. Sprechtage finden in der Regel einmal im Monat statt Punkt (siehe Infotafel im Eingangsbereich des Hortes)

1. **Aufsichtspflicht unterwegs nach Hause**

Hallo Hortkinder unterliegen im Hort und bei allen Hortveranstaltungen der Aufsicht der Erzieher/ innen. Im Rahmen der Aufsichtspflicht ist jedoch ein dem Alter angemessene Freiraum zu gewähren. Es ist aus Aufsichtspflichtgründen nicht notwendig, Kindern Tätigkeiten, die sie aus persönlicher, körperlicher, seelischer und sozialer reife bewältigen, zu verbieten. Beispielhaft sind das selbständige Aufsuchen von Spielräumen -und Plätzen und der gewissenhafte Umgang mit der An -und Abmeldung bei eine/ Erzieher/in und unserer Anwesenheitstafel zu nennen. Die Aufsichtspflicht des Hortes erlischt, sobald das Kind von den Eltern abgeholt wurde oder die Räumlichkeiten / Gelände selbst verlässt und sich von der Anwesenheitstafel ausgetragen hat. Beim alleinigen Nachhauseweg bestätigen die Eltern vorab schriftlich, dass ihr Kind den Weg allein nach Hause gehen darf. Die Zeiten werden im Stammblatt des Kindes eingetragen. Telefonische Absprachen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Kinder, die den Frühhort besuchen, melden sich an der Klingelanlage im Horteingang. Dieser ist ausschließlich zum Bringen und Abholen der Kinder zu nutzen.

1. **Gesundheitliche Regelungen**

Kinder, die sich verletzt haben oder sich krank fühlen, melden sich bei eine- m/r Erzieher/in und bitten andere Kinder um Unterstützung. Die Gabe von Medikamenten ist im Hort nicht erlaubt. Ausnahmefälle müssen mit der Leiterin abgesprochen sein und bedürfen einer schriftlichen Verordnung durch den Arzt des Kindes. Übertragbare Krankheiten sind dem Hort zu melden. Bei Neu -und Wiederaufnahme von Kindern mit solchen Krankheiten ist die Regelsperrzeit laut Infektionsgesetz einzuhalten. Aus Gründen der Sicherheit und der Gesundheit dürfen Hunde nicht mit in die Räume und auf das Freigelände gebracht werden.

1. **Belehrungen**

Werden regelmäßig und vorausschauend durchgeführt und schriftlich vermerkt. Diese betreffen zum Beispiel das Verhalten der Kinder zueinander, in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände. Versicherungsschutz für mitgebrachte Gegenstände, wie zum Beispiel Spielkarten, Elektronische Geräte usw., wird nicht übernommen. Handys sind während der Hortzeit nicht erlaubt. Nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten darf ihr Kind allein oder durch Abholberechtigte den Hort verlassen. Bei Unwetter treffen die Erzieher/innen individuelle Entscheidungen zur Sicherheit der Kinder. Bei nicht Abholung der Kinder beachten sie die Hinweise laut Satzung. Unsere Hausordnung ist für Kinder, deren Erziehungsberechtigte und Besucher verbindlich!

**Die Hausordnung tritt am 1.8.2019 in Kraft.**

Bitte kennzeichnen Sie ihre Kenntnisnahme über die Hausordnung auf dem Stammblatt.

# Infektionsschutzgesetz

**GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN**

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, dié dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. **Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführt. 

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

1. **Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

1. **Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1 Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

|  |  |
| --- | --- |
| * Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
* Ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterieller Ruhr (Shigellose)
* Cholera
* Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie
* durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
* Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und loses Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) Keuchhusten (Pertussis)
 | * Kinderlähmung (Poliomyelitis)
* Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) Krätze (Skabies)
* Masern
* Meningokokken-lnfektionen
* Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
* Typhus oder Paratyphus Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
 |

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

|  |  |
| --- | --- |
| * Cholera-Bakterien
* Diphtherie-Bakterien
* EHEC-Bakterien
 | * Typhus- oder Paratyphus-Bakterien Shigellenruhr-Bakterien
 |

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

|  |  |
| --- | --- |
| * ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterielle Ruhr (Shigellose) Cholera
* Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie durch Hepatitisviren A oder E verursachte
* Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
 | * Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
* Kinderlähmung (Poliomyelitis)
* Masern
* Meningokokken-lnfektionen
* Typhus oder Paratyphus virusbedíngtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
 |

Bitte kennzeichnen Sie ihre Kenntnisnahme über das Infektionsschutzgesetz auf dem Stammblatt.